

läßt sich der Hinweis doch nicht umgehen, daß sich die politisch wie sozialgeschichtlich höchst aufschlußreiche Gestaltung des Verhältnisses zwischen Landesfürst, Grundherren und Bauern im späten MA in ihrer von Jh. zu Jh. wechselnden, jeweils genau zu begründenden Ausprägung einigermaßen zuverlässig hätte nachzeichnen lassen, wenn der zahlreiche einschlägige Quellenbelege erstmals vorstellende Aufsatz „Probleme der spätm. Klostergrundherrschaft in Bayern: Landflucht und bäuerliches Erbrecht“ (Zs. f. bayer. LG 19, 1956, 1—94) herangezogen worden wären. Wenn stattdessen 250 Jahre Spätmittelalter auf ganzen 10 Seiten abgehandelt werden, noch dazu lediglich unter den heterogenen Überschriften „Wüstungen“, „Stadt und Land“, „Der Bauer im Schrifttum“ und „Wehrwesen“, dann wird schon hieraus deutlich, daß von einer kompetenten Gesamtdarstellung überhaupt keine Rede sein kann. An einer vertrauenerweckenden Konzeption fehlt es ebenso wie an wegweisenden Fragestellungen. Im Gegensatz zum Vf. ist der Rez. z. B. der Meinung, daß die Formen der Unfreiheit des Bauernstandes und ihre Entstehung in seinem ja doch „politisch“ gemeinten Buch durchaus hätten dargestellt werden müssen. Wenn F. diese Aufgabe der Agrarverfassungsgeschichte zuweist (S. 24), dann fragt man sich erneut nach der Koordination innerhalb des von ihm herausgegebenen Gesamtwerks — denn auch in Lütges Beitrag (Bd. 3) wird man vergeblich nach einer grundsätzlichen Behandlung suchen. Eine merkwürdige Vorstellung von der Dynamik sozialgeschichtlich wichtiger Vorgänge zeigt der Abschnitt „Wandlung der Unfreiheit“ (S. 35 ff.), wenn sich hier der in seiner Urteilsscheu kaum noch zu überbietende Satz findet: „Die Zeit (!) arbeitete gegen die Leibeigenen“ (Ausrufungszeichen vom Rez.) — und um etwa die Äußerungen eines Anselm von Canterbury oder einer Hildegard von Bingen zutreffend zu interpretieren, braucht man sich nur zu erinnern, daß sie soziologisch gesehen in doppelter Hinsicht Glieder der herrschenden Grundbesitzerschicht waren: der Herkunft nach ebenso wie in ihrer Position als Erzbischof bzw. Äbtissin. Eine sozialgeschichtliche Auswertung der deutschen Dichtungen des 11. Jh. kann heute wohl kaum noch an Ewald Erbs vorzüglicher Darstellung „Geschichte der deutschen Literatur von den Anfängen bis 1160“ (Berlin 1963—64) vorübergehen. Daß die Landflucht im 13. Jh. „besonders stark ... am Niederrhein gewesen zu sein (scheint)“ (S. 46), kann man nur dann für denkbar halten, wenn man die oben zitierte Untersuchung über den bayerisch-schwäbischen Raum einfach unberücksichtigt läßt. Die beigegebene Karte (S. 47) dürfte fehlerhaft sein, da es sich bei Eberbach zweifellos nicht um das Neckarstädtchen handelt, sondern um das Zisterzienserkloster im Rheingau — das F. an anderer Stelle durchaus kennt (S. 94). Der summarische Satz über die „Städtefeindlichkeit“ der Reichsgesetze von 1220 und 1232 (S. 46) läßt erkennen, daß dem Vf. das Ringen der hinter der territorialstaatlichen Politik der Staufer stehenden Kräfte unbekannt geblieben ist. Liest man das Kapitel über „Pfarrgemeinde und Pfarrerwahl“ (S. 60 ff.), dann entdeckt höchstens der Fachmann versteckte Hinweise auf das Eigenkirchenwesen und die sich daraus ergebenden Mißbräuche, deren Beseitigung das Anliegen unzähliger (vor-)reformatorischer Forderungen gewesen ist, und der Laie könnte meinen, daß es sich wesentlich um eine Erscheinung im ostdeutschen Siedlungsraum gehandelt habe. Selbst die Darstellung des Bauernkriegs, die ja doch Franz' Spezialgebiet berührt, enthält ein so vordergründiges Urteil, die zwölf Artikel seien nur darauf bedacht gewesen, „die Grundsätze des Evangeliums in der bäuerlichen Wirtschaftsordnung zu verwirklichen“ (S. 138) — als ob sich nicht vielmehr umgekehrt die Bauern darauf angewiesen gesehen hätten, als Rechtfertigung für ihre sozial- und wirtschaftspolitischen Forderungen eine möglichst unangreifbare Autorität zu bemühen. Die Feststellung, daß es Müntzer „nicht primär um politische oder soziale Forderungen, sondern um die Aufrichtung seines Gottesreiches“ gegangen sei (F. 142), erscheint nun nur noch als konsequent — als eine Konsequenz freilich, die es dem